Amt für Gesundheit
Gesundheitsförderung, Prävention und Sucht

Thurgau

Merkblatt „Gesuch für Betriebsbeitrag“

Allgemeine Informationen

Bei Betriebsbeiträgen handelt es sich in der Regel um jährlich wiederkehrende Beiträge an den Grundauftrag einer Institution. Unterstützt werden insbesondere Institutionen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (in Bezug auf ihre Tätigkeiten im Bereich der generellen und spezifischen Suchtprävention), welche ihren Sitz im Kanton Thurgau haben, sowie Fachverbände zum Thema Sucht. In der Regel handelt es sich um kleinere Unterstützungsbeiträge. Wird um einen Beitrag, der höher als Fr. 15‘000.- ist, ersucht, muss an Stelle eines Betriebsbeitragsgesuchs ein Antrag auf eine Leistungsvereinbarung gestellt werden. Diese erstreckt sich in der Regel über mehrere Jahre.

Gesetzliches

Alkoholzehntel

- *Bundesverfassung, Art. 131 Abs. 3 (SR 101)*: Die Kantone erhalten 10 Prozent des Reinertrags aus der Besteuerung der gebrannten Wasser. Diese Mittel sind zur Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen von Suchtproblemen zu verwenden.
- *Bundesgesetz über die gebrannten Wasser, Art. 45 Abs. 2 (SR 680)*: Der Anteil der Kantone ist zur Bekämpfung des Alkoholismus, des Suchtmittel-, Betäubungsmittel- und Medikamentenmissbrauchs in ihren Ursachen und Wirkungen zu verwenden.

Spielsuchtfonds

- *Bundesgesetz über Geldspiele, Art. 85 (SR 935.51): Die Kantone sind verpflichtet, Mass-nahmen zur Prävention von exzessivem Geldspiel zu ergreifen sowie Beratungs- und Behandlungsangebote für spielsuchtgefährdete und spielsüchtige Personen und deren Umfeld anzubieten.*
- *Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat, Art. 66 (RB 935.5): Der Anteil „Prävention“ beträgt 0.5 % des mit den Lotterien und Sportwetten erzielten jährlichen Bruttospielertrags. Die Erträge aus dem Anteil „Prävention“ dürfen ausschliesslich für Massnahmen gemäss Art. 85 BGS eingesetzt werden. Sie werden (…) nach dem in den einzelnen Kantonen erzielten Bruttospielertrag auf die Kantone verteilt.*
-

Grundsätzliches

- Jede Institution hat das Recht und die Möglichkeit, ein Betriebsbeitragsgesuch an den Alkoholzehntel bzw. an den Spielsuchtfonds des Kantons Thurgau zu richten. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Gelder des Alkoholzehntels bzw. Spielsuchtfonds.

Promenadenstrasse 16, 8510 Frauenfeld
T +41 58 345 68 69, F +41 58 345 68 61
www.gesundheit.tg.ch

- Betriebsbeiträge werden an lokal, regional und überkantonal tätige Institutionen ausgerichtet, deren Tätigkeit im Rahmen der Schwerpunkte und Ziele definierten Bevölkerungsgruppen im Kanton Thurgau zugute kommen.
- Die Institution muss im Sinne der Zweckbestimmung des Alkoholzehntels resp. des Spielsuchtfonds (siehe oben „Gesetzliches“) tätig sein.
- Die in der Strategie Gesundheitsförderung und Prävention 2017-2025 festgehaltenen Werte und Grundhaltungen sind von den Institutionen in Bezug auf die finanziell unterstützten Tätigkeiten im Bereich der Prävention zu berücksichtigen (https://gesundheit.tg.ch/bevoelkerung/gesundheitsfoerderung-und-praevention.html/5344).
- Betriebsbeiträge setzen ein jährliches Gesuch voraus.
- Die unterstützten Institutionen müssen den gesprochenen Beitrag in ihrer Jahresrechnung als „Beitrag aus dem Alkoholzehntel des Kantons Thurgau“ resp. „Beitrag aus dem Spielsuchtfonds des Kantons Thurgau“ ausweisen.

Ausschlusskriterien

- Das Gesuch muss im Original, unterschrieben und mit den erforderlichen Unterlagen (siehe Auflistung auf Gesuchformular) termingerecht eingereicht werden. Unvollständige Gesuche werden nicht bearbeitet.
- Institutionen, die bereits durch eine andere kantonale Stelle mitfinanziert werden, können in der Regel nicht unterstützt werden (keine Bearbeitung von Parallelgesuchen).
- Gewinnorientierte Organisationen oder gewinnorientierte Angebote werden nicht unterstützt.

Ablauf

- Das Gesuch wird mit den entsprechenden Beilagen (siehe Auflistung auf Gesuchformular) auf den 31. März des entsprechenden Jahres beim Amt für Gesundheit (Ressort „Gesundheitsförderung, Prävention und Sucht“, Frau Judith Hübscher Stettler, Promenadenstrasse 16, 8510 Frauenfeld) für das Folgejahr eingereicht.
- Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin erhält innerhalb von zwei Monaten eine schriftliche Rückmeldung.

Beurteilungskriterien

- Die Übereinstimmung mit der Zweckbestimmung des Alkoholzehntels resp. den Vorgaben zur Ertragsverwendung des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats bzw. des Bundesgesetzes über Geldspiele (siehe unter „Gesetzliche Grundlagen“) muss gegeben sein.